

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/011/2015

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 23.03.2015 Az.: 61-2-H-739-15/15
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	15.04.2015	Anhörung

Planfeststellung für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen- Ost (A 44/A 3); Deckblatt 3- Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1,6 und 7.

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44 / A 3) und zum Deckblatt 3 - Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1, 6 und 7 keine Bedenken abzugeben. Die Anregung unter Punkt 7 wird unterstützt. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens dort mit erteilt.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 23.03.2015
Bearbeiter: Michael Münch	Az.: 61-2-H-739-15/15

Planfeststellung für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3); Deckblatt 3 - Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1, 6 und 7.

1. Anlass der Vorlage und Erläuterung des Vorhabens:

Das vorliegende Deckblatt 3 zur Planfeststellung für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich des Autobahnknotens A 44 / A 3 (Autobahnkreuz Ratingen - Planfeststellungsbeschluss vom 24.04.1991) beinhaltet die Planänderung im Hinblick auf die Einleitung des Straßenoberflächenwassers der A 3 und der A 44 zusammen mit Böschungs- und Hangwasser über die bestehende Sonderanlage (SAL) an der A 3 (Kombination der Eigenschaften eines Abscheidebeckens (LFA) mit denen eines Regenrückhaltebeckens (RRB) in den Hahnerhofbach bzw. Homberger Bach auf dem Gebiet der Stadt Ratingen. Mit dieser Planänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die bisherige Einleitungsmenge in den Vorfluter zu reduzieren und eine damit verbundene potentielle Hochwassergefahr zu entschärfen.

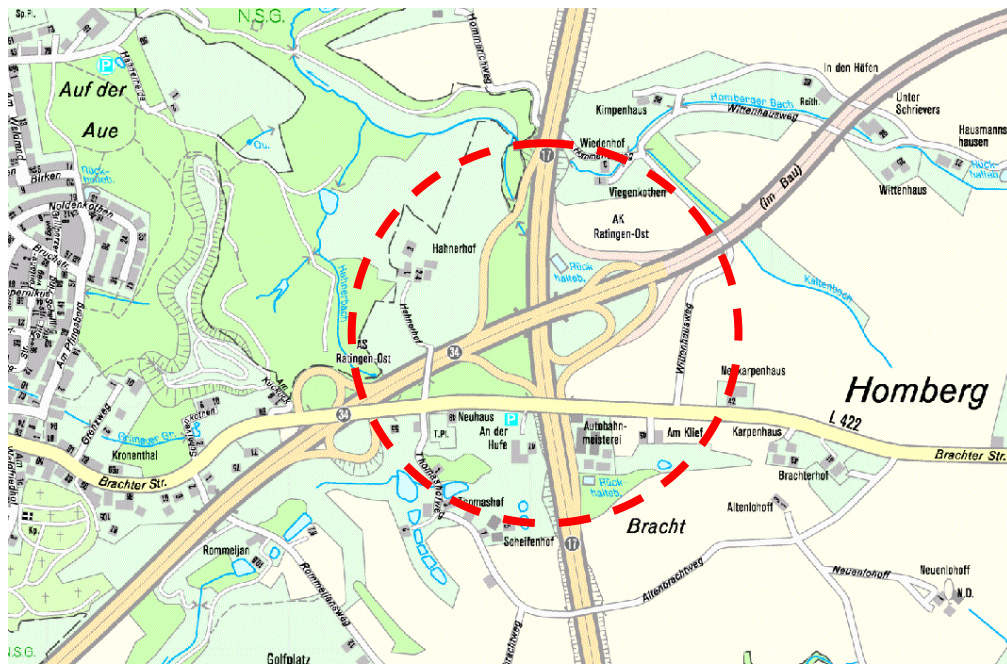
Es wurde bereits im Jahre 2008 ein Deckblatt (Deckblatt 2 b vom 18.01.2008 und Deckblatt 2 b I vom 04.09.2008) aufgestellt, wobei das erforderliche Rückhaltevolumen in Form eines Retentionsraumes im nordwestlichen Ohr des Autobahnkreuzes Ratingen-Ost geschaffen werden sollte. Die hierzu erlassenen Planfeststellungsbeschlüsse vom 24.09.2008 und vom 26.02.2010 sind beklagt worden.

Mit Urteil vom 20.12.2011 hat das BVerwG im Verfahren 9.A 31.10 der Klage teilweise stattgegeben. Zum einen ist die dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.02.2010 beigefügte wasserrechtliche Erlaubnis aufgehoben worden, zum anderen hätte der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der durchgeführten Vorprüfung nicht erlassen werden dürfen, ohne die Änderungsplanung zuvor einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Aus diesem Grund ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt worden, um Möglichkeiten der Vergrößerung des Regenrückhaltevolumens im Bereich des AK Ratingen-Ost zu untersuchen.

Das vorliegende Deckblatt berücksichtigt das Ergebnis der UVU mit der entsprechenden Lage des geplanten RRB. In der UVU wurden 5 Standorte bzw. Varianten für das erforderlich werdende Rückhaltevolumen untersucht, wobei sich die Variante 5 als die günstigste Lösung erwiesen hat und nun Gegenstand dieses Deckblattes ist.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Das AK Ratingen-Ost liegt im Osten der Stadt Ratingen. Die genaue Lage ist unten und aus den Anlagen zu ersehen. Der Homberger Bach verläuft im Norden des AK Ratingen-Ost.

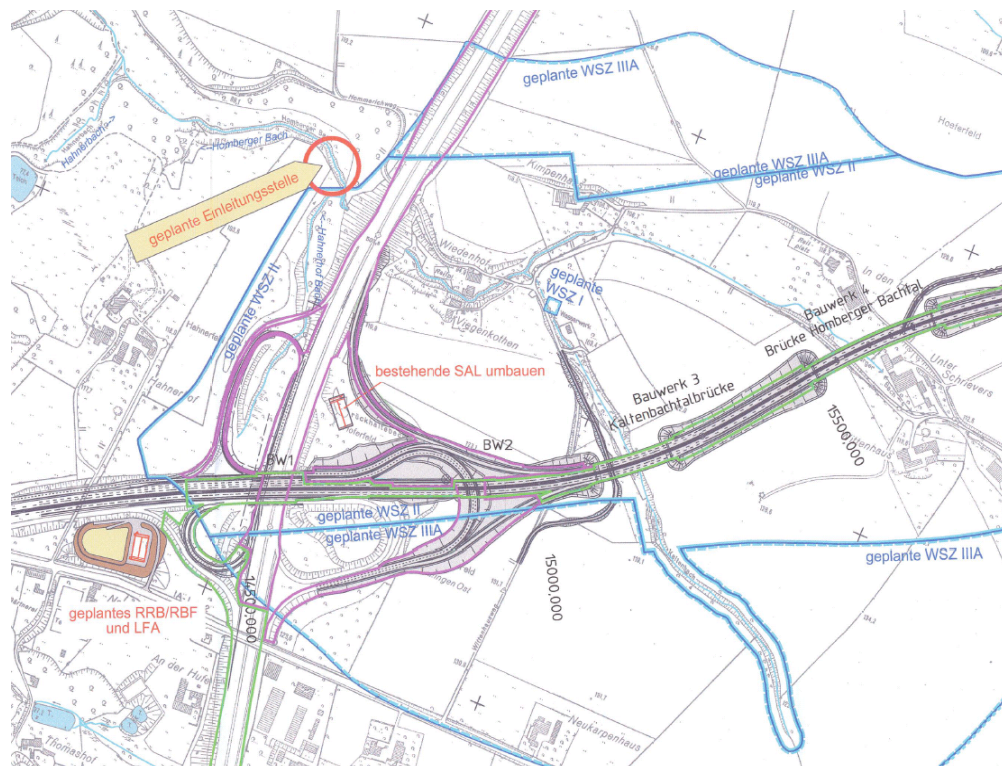


aus: Geoportal

3. Bestandteile der geänderten Planfeststellung:

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind Bestandteil des vorliegenden Deckblattes:

- Regenrückhaltebecken „Brachter Straße“ mit Leichtflüssigkeitsabscheider
- Neue Ablaufleitung DN 125 zum Homberger Bach mit Beibehaltung der Einleitungsstelle 1 gemäß der Planfeststellung vom 21.02.2007 für den Neubau der A 44
- Neue Ablaufleitung DN 1000 von der A 3 zum neuen RRB
- Umbau der bestehenden SAL an der A 3
- Zulaufkanal A 44 DN 800



Das RRB ist für ein 100-jähriges Ereignis ausgelegt, wobei dann 10.700 cbm Volumen zur Verfügung stehen. Für seltenere Ereignisse stehen bei Volleinstau 16.523 cbm zur Verfügung. Die in das RRB entwässernde versiegelte Fläche der A 44 / A 3 beträgt 19,4 ha. Die Einlaufmenge in den Homberger Bach beträgt maximal 68 l/s, das ist die vom BRW errechnete Menge, die das Gewässer bei Regenereignissen auch ohne Versiegelung erhalten würde. Durch die Rückhaltung des Regenwassers im Becken ist also gewährleistet, dass die Unterlieger des Homberger Baches nicht mehr Wasser erhalten, als auch ohne Versiegelung ankommen würde.

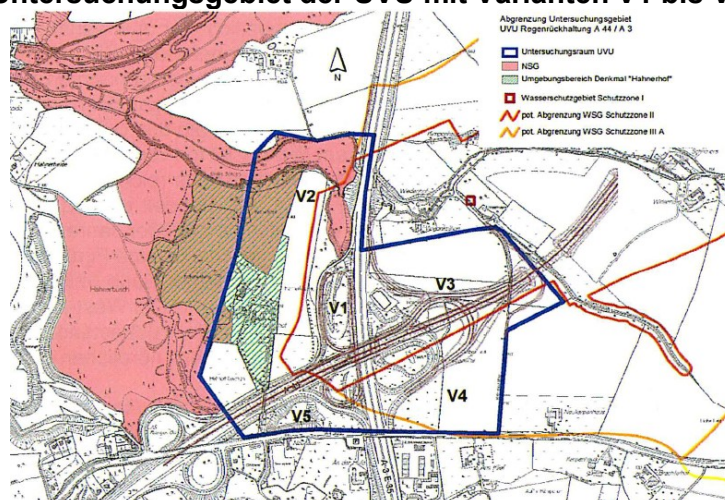
4. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU):

Im Verlauf der vorbereitenden Planung hat die Straßenbauverwaltung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine UVU zur Findung des geeignetsten Standortes bzw. der geeignetsten Variante für eine Vergrößerung des Rückhaltevolumens erarbeiten lassen. Die UVU entspricht den gesetzlichen Vorgaben des UVPG. Die Landschaftsbehörden und die Naturschutzvereinigungen waren an der Erarbeitung beteiligt.

Folgende Varianten wurden untersucht:

- V1: Retentionsraum im nordwestlichen Autobahnrohr des AK Ratingen- Ost
- V2: Retentionsraum Homberger Bach
- V3: Staukanalsystem unter der A 44 östlich des AK Ratingen- Ost
- V4: Separate Beckenanlage südöstlich des AK Ratingen- Ost
- V5: Separate Beckenanlage südwestlich des AK Ratingen- Ost

Untersuchungsgebiet der UVU mit Varianten V1 bis V5:



Die UVU kam zu folgendem Ergebnis: „In der Zusammenschau der Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter stellt sich insgesamt Variante 5 als die vorteilhaftere Lösung dar.“ Die Variante 5 wurde somit planerisch präzisiert.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt. Die nachfolgend aufgeführten, nur potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, wurden aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen von einer „Art-zu-Art“- Untersuchung ausgenommen: Teichrohrsänger, Wasserralle, Geburtshelferkröte, Kammmolch, Zauneidechse und Große Moosjungfer.

Anlässlich der nachfolgenden vertieften Untersuchungen für Fledermäuse und Vögel kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

„Für die vertieft untersuchten Fledermausarten wurde bei keiner Art ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG prognostiziert. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Bei folgenden Vogelarten wurde ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht vollkommen ausgeschlossen: Baumpieper, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan und Waldkauz. Als Maßnahmen sind daher vorzusehen:

Kuckuck und Nachtigall: Zeitliche Beschränkung für das Freimachen des Baufeldes mit Entfernung der Gehölze im Bereich der geplanten Beckenanlage;

Baumpieper, Kuckuck, Nachtigall, Mäusebussard, Rotmilan und Waldkauz: Zeitliche Beschränkung für das Freimachen des Baufeldes im Bereich der geplanten Ableitung nordwestlich des Autobahnkreuzes sowie für die Durchführung der Bauarbeiten (Leitungsverlegung).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die (vorsorglich) angenommenen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten mit den beschriebenen Maßnahmen vollständig zu vermeiden sind. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich.“

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind vorgesehen:

- Das Freiräumen des Baufeldes und die Entfernung der Gehölze dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März erfolgen. Nach dem Freiräumen kann unmittelbar mit dem Bau der Beckenanlage begonnen werden. Diese Maßnahme erfolgt vorsorglich zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Arten **Kuckuck** und **Nachtigall**.
- Für die Durchführung der Bauarbeiten zur Leitungsverlegung werden folgende zeitliche Beschränkungen festgelegt: Das Freiräumen des Baufeldes mit Entfernung des Gras- und Staudenbewuchses und das Entfernen des flächig geringen Gehölzbewuchses darf nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Nach dem Freiräumen des Baufeldes müssen die Bauarbeiten zunächst ruhen. Die Verlegung der Leitung kann dann ab dem 01. August durchgeführt werden und muss bis zum 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein. Diese Maßnahme erfolgt vorsorglich zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Arten **Kuckuck**, **Nachtigall**, **Baumpieper**, **Mäusebussard**, **Rotmilan** und **Waldkauz**.

Über diese **vorsorglich** eingesetzten Beschränkungen sind nach Auffassung der unteren Landschaftsbehörde keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LPB) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Folgende bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind beim Bau der Beckenanlage sowie für die Verlegung der Wasserableitung zu erwarten:

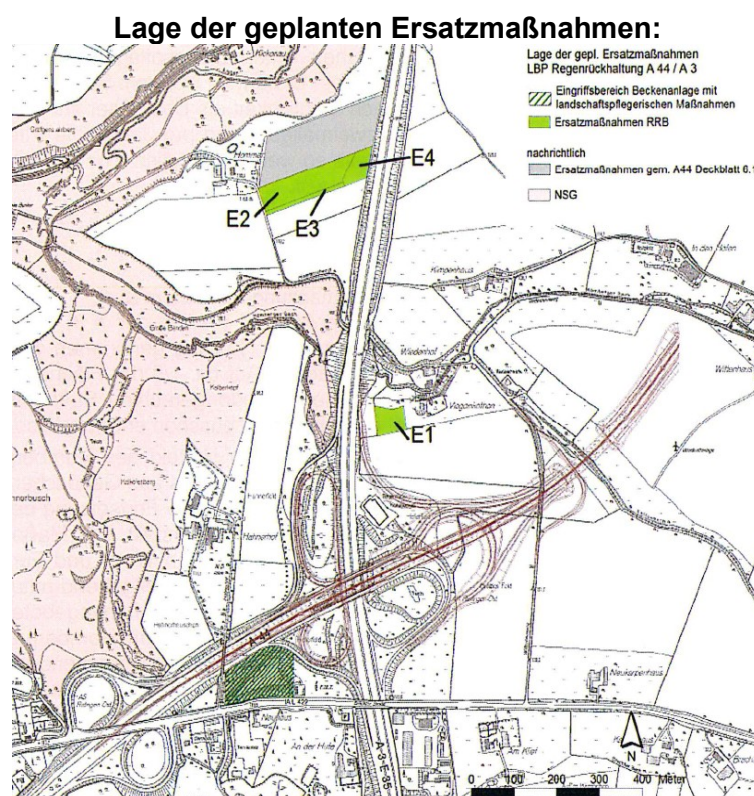
- | | |
|---|--------------|
| • Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand (VAmr4) | 520 qm |
| • Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand (VAmr9) | 1.760 qm |
| • Siedlungs- und Verkehrsbrache (HWneo6) | 110 qm |
| • Ruderal- und Hochstaudensaum (KBneo4) | 860 qm |
| • Ruderal- und Hochstaudensaum (KBneo5) | 430 qm |
| • Gebüsch, Strauchgruppe (BBO100) | 3.670 qm |
| • Laubmischwald einheimischer Arten (AG2 90) | 8.950 qm und |
| • Laubmischwald einheimischer Arten (AG2 100) | 120 qm |

Gesamt: 16.420 qm

Die bestehende Sonderanlage (SAL) mit Regenrückhaltebecken und Leichtflüssigkeitsabscheider im nordöstlichen Quadranten des Autobahnkreuzes wird optimiert und bleibt weiter in Funktion. Für den Bau des Rückhaltebeckens (RRB) ist eine erhebliche Erdmasse (ca. 110.000 cbm) zu entfernen. Das RRB erhält eine Folienabdichtung sowie eine Kiesabdeckung, welche mit Schilf bepflanzt wird. Die Böschungen erhalten eine Raseneinsaat; die umliegenden Flächen können zur Eingrünung der Anlage bepflanzt werden. Die bauzeitlich beanspruchte Fläche für die Wasserableitung kann weitgehend wieder hergestellt werden.

Durch diese Maßnahmen kann der Nachweis der Vollkompensation noch nicht erbracht werden. Hierzu schlägt der Gutachter folgende Ersatzmaßnahmen vor:

- E1: Sukzessionsfläche mit kleinflächiger Anpflanzung von Sträuchern, 3.700 qm
 - E2: Entwicklung von Extensivgrünland, 10.540 qm
 - E3: Anpflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke, 1.730 qm und
 - E4: Anpflanzung eines Gehölzbestandes, 3.500 qm
- Gesamt: 19.470 qm**



Als Ergebnis kommt der LPB zu dem Ergebnis, dass dem Eingriffswert von 103.560 Punkten nach Durchführung aller Maßnahmen ein Kompensationswert von 107.620 Punkten gegenüber steht. Das Vorhaben ist also mit einem Überschuss von 4.060 Punkten ausgeglichen.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, bei Durchführung aller im LPB dargestellten Schutz-, Gestaltungs-, Minderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben zu erheben. Sie regt aber an, für die Durchführung des Projektes eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Weiterhin wird die Einrichtung regelmäßig stattfindender Baubesprechungen angeregt.

Die Erteilung der Befreiung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch eine Variantenuntersuchung wurde die die Umwelt am wenigsten belastende Variante ermittelt. Die Ableitung der Wassermengen, die auf den demnächst versiegelten Flächen der neuen A 44, aber

auch auf der bestehenden A 3 anfallen, können durch die verstärkte Rückhaltung in dem geplanten Becken an der Brachter Straße auf eine gewässerverträgliche Menge reduziert werden. Gegenüber dem erheblichen öffentlichen Interesse am Bau und einer ordnungsgemäßen, umweltverträglichen Entwässerung der A 44 haben die durch den Bau des Rückhaltebeckens beeinträchtigten Belange der Natur und Landschaft ein geringeres Gewicht. Dementsprechend kann die erforderliche Befreiung aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens dort mit erteilt werden.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Bestands- und Konfliktplan, Gestaltungsplan RRB
3. Luftbild